

Wahlordnung des ASQF e.V.

Beschlossen am 29.11.2022

§ 1 Präliminarien

1.1 Die Wahlordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahl des Präsidiums und der beiden Kassenprüfer/innen durch die Mitgliederversammlung.

1.2 Unter Bezug auf § 8.1 der Vereinssatzung wird durch diese Wahlordnung festgelegt, dass mindestens zwei, höchstens acht Beisitzer/innen in das Präsidium gewählt werden.

1.3 Die Wahlgänge werden stets getrennt voneinander durchgeführt. Wahlen für mehrere zu besetzende, gleichartige Ämter (Vizepräsident/innen, Beisitzer/innen, Kassenprüfer/innen) werden stets in einem Wahlgang durchgeführt. Nachwahlen bzw. Stichwahlen sind auch für einzelne zu besetzende Ämter möglich.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

2.1 Gemäß § 8.2 der Satzung beruft das Präsidium die Mitgliederversammlung, auf der die Präsidiumswahlen durchgeführt werden sollen, ein. Das Präsidium informiert alle stimmberechtigten Mitglieder des ASQF e. V. spätestens acht Wochen vor der Wahl per E-Mail oder auf dem Postweg über den Termin, den Ort, bzw. die Art (Präsenz-, Online- oder Hybridveranstaltung gemäß §10.9 der Satzung) der Mitgliederversammlung. Dabei übermittelt das Präsidium eine Liste aller durch Wahl zu besetzenden Ämter und fordert die ordentlichen Mitglieder zur Abgabe von Kandidaturen innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen auf. Die Erklärung über eine Kandidatur muss für jede kandidierende Person das Amt angeben, für das kandidiert wird, und per E-Mail oder auf dem Postweg an den Verein gesendet werden. Kandidaturen nach diesem Fristablauf sind nicht zulässig. Wurde für das Amt des/der Präsident/in oder der Kassenprüfer/innen keine Kandidatur erklärt, kann das Präsidium beschließen, die Wahl um maximal 6 Wochen zu verschieben und die Wahlvorbereitung erneut durchzuführen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu informieren.

2.2 Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin erhalten alle Mitglieder des Vereins per E-Mail oder, wenn vom Mitglied ausdrücklich gewünscht, auf dem Postweg eine Einladung zur Mitgliederversammlung. Diese Einladung erhält die Tagesordnung sowie die vollständige Liste der Kandidat/innen für das Präsidium.

Sollte sich das Präsidium dafür entscheiden, die Wahl als Onlineveranstaltung oder Hybridveranstaltung durchzuführen, wird ein/eine Angestellter/Angestellte der Geschäftsstelle die Online-Versammlung in einem zugangsgesicherten Online-Raum aufsetzen und dafür Sorge tragen, dass die Durchführung der Stimmabgabe, sofern notwendig, geheim erfolgen kann. Online Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder

zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort.

§ 3 Durchführung der Wahl

3.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt in offener Abstimmung durch Beschluss auf Vorschlag des amtierenden Präsidiums aus den nicht kandidierenden anwesenden Mitgliedern eine/n Wahlleiter/in und zwei Beisitzer/innen. Wahlleiter/in und Beisitzer/innen bilden den Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- das Entgegennehmen der elektronischen Stimmzettel und des Ergebnisses der geheimen virtuellen Wahlen (bei Benutzung einer Abstimmungssoftware)
- Entgegennahme und Feststellung der Handzeichen und Stimmzettel sowie das entsprechende Auszählen der Stimmen
- die Feststellung der abgegebenen, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidierenden entfallenen Stimmen und des daraus resultierenden Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses

Der Wahlausschuss führt sämtliche laut Tagesordnung abzuhaltenden Wahlgänge durch und fertigt über die Wahldurchführung ein Protokoll an, das von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich, sofern sie entsprechend den Satzungsbestimmungen ein aktives Wahlrecht besitzen, selbst an der Wahl beteiligen.

3.2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, Stimmzettel oder mittels Abstimmungssoftware. Das Verfahren mit Abstimmungssoftware ist hierbei bevorzugt zu verwenden. Die Wahlen des Präsidiums und der Kassenprüfer/innen sind geheim und erfolgen sowohl bei Präsenz- als auch bei Hybrid- und Onlineveranstaltungen mit einem elektronischen Abstimmungssystem. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Der Wahlausschuss gibt unmittelbar nach Abschluss eines Wahlgangs das Ergebnis oder das von der Abstimmungssoftware errechnete Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt. Der/die Wahlleiter/in informiert die nicht anwesenden Kandidat/innen schriftlich per E-Mail und bittet die anwesenden gewählten Kandidat/innen um die Annahme der Wahl.

§ 4 Auswertung des Wahlergebnisses

4.1 Für jeden Wahlgang im Sinne des § 1.3 erhält jedes wahlberechtigte Mitglied einen Stimmzettel, möglichst in elektronischer Form. Die Wahl der Vizepräsident/innen, der Beisitzer/innen und der Kassenprüfer/innen erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz hinter dem Namen einer kandidierenden Person. Je Kandidat/in kann genau eine Stimme abgegeben werden. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidat/innen enthalten. Zudem muss die Möglichkeit zur

Enthaltung und zur Ablehnung bezüglich des gesamten Stimmzettels gegeben sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat genau so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Ämter zu besetzen sind. Wird Enthaltung oder Ablehnung bezüglich des gesamten Stimmzettels angekreuzt, können keine weiteren Stimmen vergeben werden. Enthält ein Stimmzettel keine Eintragungen, wird dieser als Enthaltung gewertet. Stimmt die Anzahl der Kandidat/innen mit der Anzahl der zu besetzenden Satzungsämter überein, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen zählen für die Ermittlung der Mehrheit. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der jeweiligen Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Ungültige Stimmen zählen nicht für die Ermittlung der Mehrheit. Treten in einem Wahlgang mehr Kandidat/innen an, als Satzungsämter zu besetzen sind, gelten, entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Ämter, die Kandidat/innen mit den meisten Stimmen als gewählt (Relative Mehrheit).

4.2 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4.3 Bleibt ein Amt unbesetzt, weil Kandidat/innen die notwendige Zustimmung nicht erreichen konnten oder Kandidaturen zurückgezogen wurden, wird vom Wahlausschuss mit Unterstützung der Geschäftsstelle für dieses Amt unverzüglich nach der Mitgliederversammlung eine Briefwahl analog der ordentlichen Briefwahl durchgeführt. Der Wahlausschuss fordert dabei alle stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail oder auf dem Postweg auf, binnen einer Frist von zehn Tagen ihre Kandidaturen für das noch nicht besetzte Präsidiumsamt zu erklären. Spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist erhalten alle stimmberechtigten Mitglieder auf dem Postweg die Briefwahlunterlagen. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten eine Frist von einer Woche, um die Stimmzettel an den Verein zurückzusenden. Nach Ablauf der Frist erfolgt unverzüglich die Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlausschuss.

4.4 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Abschluss der Präsidiumswahl beim Wahlausschuss schriftlich und mit Begründung Einspruch gegen die Wahl einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch und damit über die Gültigkeit der Wahl nach Beratung mit einfacher Mehrheit. Er begründet seine Entscheidung gegenüber dem/der Antragsteller/in schriftlich. Kommt der Wahlausschuss zu dem Ergebnis, dass die Wahl ganz oder teilweise nicht den Bestimmungen dieser Ordnung, der Satzung des ASQF oder des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprach und diese Verletzung ergebnisrelevant war, ordnet er die vollständige oder teilweise Wiederholung der Wahl an. Eine Wahlwiederholung erfolgt analog zu den Bestimmungen des § 4.3 dieser Wahlordnung.